

Mietvertrag über die Benutzung eines Stellplatzes

Zwischen

der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V., Kapellenbruch 179, 41372 Niederkrüchten

- im Folgenden „**Vermieter**“ genannt –

Vorname, Name, Anschrift in Venekoten

Telefonnummern, E-Mail-Adresse, anderslautende Rechnungsanschrift

- im Folgenden „**Mieter**“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter den Stellplatz Nr. __ vor dem Abstellraum des Versorgungshauses Nr. ____ an der Straße _____ in Niederkrüchten, Ortsteil Venekoten gelegen, zum Zweck des Abstellens eines Personenkraftwagens oder Kraftrades (im Folgenden Fahrzeug genannt).
2. Der Mietvertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3.
 - a) Der Mietzins wird von der Mitgliederversammlung der IGV beschlossen und beträgt derzeit monatlich 15,-- Euro. Änderungen des Mietzinses werden spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres bekanntgegeben.
 - b) Der Mietzins ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der
Commerzbank AG
IBAN DE43 3104 0015 0575 5111 00
BIC COBADEFFXXX
zu überweisen oder kann im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens monatlich gezahlt werden (siehe Anlage).
 - c) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 5,-- Euro zu erheben.
4. Zwischen Fahrzeug und Abstellraum ist ständig ein Abstand von mindestens 2,00 m zu halten. Das Abstellen von Wohnimmobilien, Wohnmobilen, Wohnanhängern oder Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.
5. Der Mieter ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vorrichtung (Sperrbügel) anzubringen, die unberechtigtes Parken anderer verhindert. Diese Vorrichtung darf die Nutzung der Nachbarstellplätze und/oder des Abstellraumes nicht behindern.
Der Mieter hat jeglichen Lärm, insbesondere die Ruhestörung der Bewohner und Nachbarn zu vermeiden. In Erfüllung dieses Grundsatzes ist es dem Mieter insbesondere untersagt, unnötig zu hupen, den Motor geräuschvoll anzulassen oder warmlaufen zu lassen, mit unnötig hoher Motordrehzahl an- und abzufahren, ein Autoradio einschließlich Zubehör bei offenen Fahrzeurtüren oder heruntergedrehten Seitenscheiben zu betreiben, sowie die Fahrzeurtüren übermäßig laut zu öffnen und zu schließen.
Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug auf dem Stellplatz, auf dessen Zufahrt oder auf dem sonstigen Grundstück zu waschen. Insbesondere sind Motor- und Unterbodenbehandlungen verboten. Der Mieter hat den Stellplatz stets sauber zu halten. Er hat darauf zu achten, dass eine Verschmutzung insbesondere des Stellplatzbodens durch Austritt von Betriebsstoffen aller Art aus dem

Fahrzeug nicht entsteht. Verschmutzungen hat der Mieter auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Das Fahrzeug darf auf dem Stellplatz, auf dessen Zufahrt oder auf dem sonstigen Grundstück nicht repariert, lackiert oder restauriert werden. Wartungsarbeiten, die mit Lärmentwicklung verbunden sind, sind nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Gegenstände aller Art und insbesondere feuergefährliche Gegenstände oder Stoffe dürfen nicht abgestellt werden.

Dem Mieter obliegt die Räum- und Streupflicht einschließlich der Laubbeseitigung. Er hat den Stellplatz von Schnee und Eis zu reinigen sowie bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Streumaterial und Reinigungsgeräte hat der Mieter auf seine Kosten zu stellen.

Ist der Mieter an der Ausübung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gehindert, so hat er auf seine Kosten eine Ersatzkraft zu beauftragen, für deren Verschulden der Mieter haftet.

Bei Verletzung der Räum- und Streupflicht einschließlich der Laubbeseitigung sowie der Reinigungspflicht ist der Vermieter berechtigt, im Namen und auf Kosten des Mieters eine Ersatzvornahme durchzuführen.

6. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen. Der Stellplatz ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen; insbesondere sind vom Mieter eingebrachte Einrichtungen zu entfernen.
7. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
 - der Mieter sich auch ohne Mahnung mit der Bezahlung der Miete mehr als 3 Monate in Verzug befindet; oder
 - der Mieter die Mietsache entgeltlich an Dritte überlässt, oder
 - seine vorgenannten Vertragspflichten verletzt.
8. Kommt es infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Stellplatzes zur Beschädigung des Mietobjekts, des Abstellraumes oder des Versorgungshauses einschließlich der dazugehörigen Türen durch den Mieter oder von ihm zur Nutzung ermächtigte Personen, haftet der Mieter für alle dadurch entstehenden Schäden.
Schäden sind dem Vermieter oder seinem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung des Fahrzeuges, insbesondere durch Brand, Entwendung oder Raub.
10. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung desselben.
11. Sind oder werden Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarungen gilt eine angemessene und zulässige Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung nahe kommt sowie dem Willen der Vertragsparteien entspricht. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag lückenhaft oder ergänzungsbedürftig ist oder wird.

Niederkrüchten, den

(Interessengemeinschaft Venekotensee e.V.)

(Unterschrift Mieter)

Datenschutzerklärung - bitte zusätzlich vom Mieter zu unterschreiben

Die auf Seite 3 nachstehende Informationspflicht gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift Mieter)

**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Erhebung der Daten

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO ist
Interessengemeinschaft Venekotensee e.V. (IGV)

Kapellenbruch 179

41372 Niederkrüchten

T. 02163- 82346

ig-venekotensee@t-online.de

www.igv-venekotensee.de

Vorstand:

Helle Perke Nordhausen, Markus Dinkhoff, Jürgen Müller, Lothar Krüger

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die IGV verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

a) Zum Zwecke der Verwaltung der Mietverhältnisse (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO) werden verarbeitet:

- Name, Vorname, gegebenenfalls anderslautender Familienname,
- Anschrift der Immobilie in Venekoten, gegebenenfalls anderslautende Rechnungsanschrift
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Art der Nutzung der Immobilie (Eigennutzung, Vermietung, Ferienhaus/-wohnung)
- Beginn des Mietverhältnisses.

b) Zum Zwecke der Mietzinsverwaltung und der Auszahlung von Erstattungen (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO) werden verarbeitet:

- Bankverbindung
- Daten für SEPA-Lastschriftverfahren.

c) Zum Zwecke der Informationsweitergabe (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO) werden Nachrichten an die E-Mail-Adresse des Mieters versendet.

d) Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mieter/ von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite der IGV und/oder an den schwarzen Brettern veröffentlicht. Dies erfolgt jedoch nur mit vorheriger Einverständnis-erklärung hierzu. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

3. Speicherdauer

Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

4. Betroffenenrechte

Dem Mieter steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Der Mieter hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Mieter steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde der Länder oder beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn zu.